# Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der hochschule 21, Buxtehude Fachbereich Gesundheit



#### 1636-xx-2

# 02. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 08.05.2018 TOP 6.11

	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
Studiengang						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Physiotherapie DUAL	B.Sc,	180	7 Sem.	Vollzeit	50		

Vertragsschluss am: 18.05.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 28.02./01.03.2018

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Prof. Dr. med. Barbara Zimmermann

Vizepräsidentin

hochschule 21 gemeinnützige GmbH

Harburger Straße 6 21614 Buxtehude

E-Mail: info@hs21.de; zimmermann@hs21.de

Telefonnummer: 04161 648-0, 04161 648-250

0171 65 97 214

Betreuender Referent: Henning Schäfer

#### Gutachterinnen:

- Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit, Lehreinheit Pflege und Gesundheit
- Prof. Dr. Katharina Scheel, Fachhochschule Kiel, Professur für Physiotherapie
- Tanja Schill, Praxis für Physiotherapie Tanja Schill, Marburg
- Regina Escher, Studentin Duales Studium der Physiotherapie an der Hochschule Fulda

Hannover, den 9. April 2018



#### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

In	haltsve	erzeichnis	
Inł	naltsverze	eichnis	I-2
l.	Gutachte	ervotum und ZEKo-Beschluss	I-3
	1. ZEŁ	Ko-Beschluss	I-3
	2. Abs	schließendes Votum der Gutachterinnen	I-4
	2.1	Physiotherapie (B.Sc.)	I-4
II.	Bewertu	ngsbericht der Gutachter	II-1
	Einleitun	ng und Verfahrensgrundlagen	II-1
	1. Phy	vsiotherapie (B.Sc.)	II-2
	1.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
	1.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II <b>-</b> 2
	1.3	Studierbarkeit	II-4
	1.4	Ausstattung	II-5
	1.5	Qualitätssicherung	II-6
	2. Erfü	illung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-7
	2.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-7
	2.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-7
	2.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-8
	2.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-8
	2.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-8
	2.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-9
	2.7	Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-9
	2.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-9
	2.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-9
	2.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-9
	2.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-10
III.	Appendi	x	. III-1
	1. Ste	llungnahme der Hochschule	III-1



I Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss

#### I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

#### 1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 23.04.2018 zur Kenntnis. Da in dieser aber keine Vorschläge zur Beseitigung der von den Gutachterinnen vorgeschlagenen Auflagen enthalten sind, müssen diese bestehen bleiben.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Physiotherapie DU-AL mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Modulbeschreibungen für den Pflichtbereich des Curriculums sind zu überarbeiten. Die Inhalte und Qualifikationsziele müssen ausführlicher formuliert werden. Der selbstgestellte Anspruch, reflektierte Praktiker auszubilden, sollte sich dabei durchgehend wiederfinden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss darlegen, welche Lehrenden von Seiten der beiden Kooperations-Kliniken in den Modulen t\u00e4tig sind und f\u00fcr diese Lehrenden jeweils den beruflichen Werdegang vorlegen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- 3. Die aktuelle Prüfungsordnung ist in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).



I Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachterinnen

#### 2. Abschließendes Votum der Gutachterinnen

#### 2.1 Physiotherapie (B.Sc.)

#### 2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachterinnen empfehlen, die Zergliederung des therapeutischen Prozesses bei der Sequenzierung der praktischen Ausbildung in den Praxismodulen zu überdenken und das Praxiscurriculum ggf. daraufhin anzupassen
- ➤ Die Gutachterinnen empfehlen, bei einer Überarbeitung der Modulbeschreibungen die Benennung der Module und Modulinhalte noch einmal zu überprüfen (z.B. "empirische Forschung" oder "Coaching").
- ➤ Die Gutachterinnen empfehlen, in der Lehre die Spezifika von berufsfachschulischer und hochschulischer Ausbildung nicht aus den Augen zu verlieren und das jeweilige Selbstverständnis – beispielsweise hinsichtlich der Rolle der Lehrenden in Berufsfachschule und Hochschule – hieraus abzuleiten.

# 2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (ZEvA-Kommission)

Die Gutachterinnen empfehlen der ZEvA-Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Physiotherapie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- ➤ Die Modulbeschreibungen für den Pflichtbereich des Curriculums sind zu überarbeiten. Die Inhalte und Qualifikationsziele müssen ausführlicher formuliert werden. Der selbstgestellte Anspruch, reflektierte Praktiker auszubilden, sollte sich dabei durchgehend wiederfinden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- ➤ Die Hochschule muss darlegen, welche Lehrenden von Seiten der beiden Kooperations-Kliniken in den Modulen t\u00e4tig sind und f\u00fcr diese Lehrenden Lebensl\u00e4ufe vorlegen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- ➤ Die aktuelle Prüfungsordnung ist in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung". (Drs. AR 20/2013)



II Bewertungsbericht der Gutachter

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

#### II. Bewertungsbericht der Gutachter

#### Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die hochschule 21 ist eine staatlich anerkannte private Hochschule, die 2004 gegründet wurde und 2005 den Studienbetrieb aufnahm. Sie trat damit die Nachfolge der staatlichen Fachhochschule Nordostniedersachsen am Standort Buxtehude an. Getragen wird die Hochschule durch die hochschule 21 gemeinnützige GmbH, der als Gesellschafter öffentliche Gebietskörperschaften (Städte Buxtehude und Stade, Landkreise Harburg und Stade), Körperschaften des öffentlichen Rechts (Industrie- und Handelskammern Lüneburg-Wolfsburg und Stade für den Elbe-Weser-Raum, Handwerkskammern Braunschweig-Lüneburg-Stade und Hamburg), Anstalten des öffentlichen Rechts (Sparkasse Stade-Altes Land, Kreissparkasse Stade und Sparkasse Harburg-Buxtehude), der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, die Volksbank Stade-Cuxhaven und der Arbeitgeberverband Stade Elbe-Weser-Dreieck angehören. Die Hochschule ist somit stark in der Region verankert und hat sich zum Ziel gesetzt, einerseits Studierende aus der Region zu gewinnen und nach dem Studium in der Region zu halten, andererseits Studierende aus dem ganzen Bundesgebiet zum Studium in Buxtehude zu motivieren und ihnen die Region nahezubringen.

Die Hochschule bietet acht duale Bachelorstudiengänge und einen interdisziplinären Masterstudiengang in drei Fachbereichen an: Bauwesen, Gesundheit und Technik. Zurzeit sind ca. 1.000 Studierende an der Hochschule eingeschrieben. Der Studiengang Physiotherapie ist am Fachbereich Gesundheit angesiedelt. Die Studiengänge Bauingenieurwesen (BAU) und Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien (WBI) wurden erstmalig 2006 und letztmalig 2011 von der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) akkreditiert.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Buxtehude. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013), die "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der "Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, http://www.akkreditierungsrat.de/



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Physiotherapie (B.Sc.)

#### 1. Physiotherapie (B.Sc.)

#### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Unter § 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang werden die folgenden Qualifikationsziele genannt:

Lehre und Studium im Studiengang PT sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen der Berufspraxis und staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

Die Gutachterinnen sehen diese Ziele als angemessen an für einen Bachelorstudiengang Physiotherapie. Sie beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung.

#### 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang ist als dualer Präsenzstudiengang konzipiert. Er umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und schließt mit dem Bachelor of Science ab. Die Abschlussarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte. Der Studiengang wurde anlässlich der Reakkreditierung auf 7 Semester verkürzt, das alte Konzept umfasste 8 Semester bei gleicher ECTS-Punktzahl. Zudem wird nun ein ECTS-Punkt mit 30 Stunden studentischer Arbeitsbelastung definiert, während es vorher 25 Stunden waren.

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind neben der Fachhochschulzugangsberechtigung ein mindestens zweiwöchiges fachbezogenes Praktikum und ein Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner über die Ausbildung zum/-r Physiotherapeuten/-in.

Der Studiengang wird in enger Kooperation mit den Elbe Kliniken Stade/Buxtehude und dem Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) sowie den dort angeschlossenen Berufsfachschulen durchgeführt. Die Physiotherapie-Ausbildung an diesen beiden Standorten kann nur in Verbindung mit dem dualen Studium durchgeführt werden.

Im Studiengang gibt es sieben praktische Studienphasen, die auf drei Praxisblöcke und das siebte Semester verteilt sind. Die Praxisphasen wechseln sich mit Theoriephasen ab, sind in das Curriculum integriert und werden sowohl von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule und der Fachschule als auch von Praxisbetreuern im jeweiligen Klinikum bzw. Praxisort be-



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Physiotherapie (B.Sc.)

treut. Somit sind diese Praxisanteile ausnahmslos ECTS-fähig ausgestaltet. Die inhaltliche Integration der Praxisphasen und der Theorie-Praxis-Transfer sind gut gelungen, so dass auch der Charakter als dualer Studiengang deutlich hervortritt. Insgesamt werden 75 ECTS-Punkte der Ausbildung auf das Studium angerechnet. Am Ende des dritten Studienjahres absolvieren die Studierenden die staatliche Prüfung zum/-r Physiotherapeuten/-in. Damit ist die staatliche Ausbildung abgeschlossen.

Inhaltlich gliedert sich der Studiengang in drei Profilbereiche, 1. Interprofessionelles Handeln und Forschung verstehen, 2. Physiotherapeutisches Handeln und 3. Berufspraktisches Handeln. Der Bereich 1 beschäftigt sich generell mit der Zusammenarbeit der Versorgungsbereiche und Berufsgruppen im Gesundheitswesen, während im Bereich 2 die berufspraktischen Aufgaben und Interventionen vermittelt werden sollen. Bereich 3 umfasst dann die Praxisphasen und den Theorie-Praxistransfer.

Für die praktischen Studienphasen hat die Hochschule ein Praxiscurriculum entwickelt, das die Ziele und Inhalte sowie die Organisation und Struktur der praktischen Ausbildung regelt. Auffällig ist hierbei, dass zumindest in der Papierform eine Sequenzierung innerhalb der Praxisphasen dadurch vorgenommen wird, dass im Verlauf des Studiums nach und nach die verschiedenen aufeinander aufbauenden Phasen des therapeutischen Prozesses verstärkt in den Blick genommen werden. Dadurch entsteht der Eindruck, dass der therapeutische Prozess hier künstlich zergliedert wird. Die Gutachterinnen bezweifeln, dass eine solche Zergliederung zielführend und umsetzbar ist. Es wird daher empfohlen, andere Möglichkeiten der Sequenzierung und Komplexitätssteigerung im Verlauf der praktischen Ausbildung zu nutzen..

Neben diesem Pflichtcurriculum haben die Studierenden auch die Gelegenheit, freiwillig zusätzliche Wahlmodule zu belegen und ihre ECTS-Punkte dadurch auf bis zu 210 zu erhöhen, was den Anschluss an dreisemestrige Masterstudiengänge ermöglicht. Dabei können aus dem Bereich physiotherapeutisches Handeln Module aus der Sportphysiotherapie, Manuellen Therapie, Pädiatrie oder Neurologie gewählt werden, die den Charakter von Weiterbildungen haben und für die z.T. auch entsprechende Zertifikate vergeben werden. Eine solche Verzahnung von hochschulischem Studienangebot und berufsspezifischen Fortbildungen, welche im Anschluss an das Studium nur in speziellen privatwirtschaftlichen Fortbildungsinstitutionen fortgesetzt werden können, wird von den Gutachterinnen kritisch gesehen (bspw. Manuelle Therapie).

Aus dem Bereich Interprofessionelles Handeln steht hingegen eine Reihe von Modulen im angewandten Projektmanagement zur Verfügung.

Den Gutachterinnen fiel auf, dass es zwischen dem Pflichtcurriculum und diesen Wahlmodulen große Qualitätsunterschiede in der Ausgestaltung der Modulbeschreibungen gibt. Während die Wahlmodule sehr gut ausgearbeitet scheinen (insbesondere die interprofessionellen Module), sind in den Pflichtmodulen durchgehend die Inhalte und Qualifikationsziele nur sehr knapp und wenig aussagekräftig beschrieben.

Die Antragsteller betonen die Orientierung an der Lernzieltaxonomie von Bloom. Die Taxo-



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Physiotherapie (B.Sc.)

nomiestufen erscheinen den Gutachterinnen z.T. als zu niedrig angesetzt. In den Praxisphasen (Modul 12: Praktische Studienphase- II) werden beispielsweise nur kognitive Qualifikationsziele auf der Ebene "Kennen" aufgeführt. Im Modul 16 (Praktische Studienphase III Evaluation) fehlt bei den Qualifikationszielen der Aspekt der Reflexion (übergeordnetes Ziel – reflektierender Praktiker). Der Inhalt "Rolle der Coachin" ist in diesem Modul nicht nachvollziehbar.

Die Gutachterinnen sehen es daher als notwendig an, dass die Modulbeschreibungen des Pflichtbereichs überarbeitet und in ihrer Darstellung der Inhalte und Ziele deutlich verbessert werden. Der selbstgestellte Anspruch, reflektierte Praktiker auszubilden, sollte sich dabei durchgehend wiederfinden. Zudem möchten die Gutachterinnen empfehlen, bei einer Überarbeitung auch die Benennung der Module und Modulinhalte noch einmal zu überprüfen. Begriffe wie "empirische Forschung" oder "Coaching" wecken ggf. Erwartungen, die durch die Lehrinhalte nicht eingelöst werden können.

Abgesehen davon sehen die Gutachterinnen das Studiengangskonzept als überzeugend an. Insgesamt lässt sich, mit den genannten Einschränkungen bzgl. der Modulbeschreibungen des Pflichtcurriculums feststellen, dass der Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene im Wesentlichen erfüllt. Aufbauend auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen verbreitert und vertieft, und die Studierenden lernen die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Physiotherapie kennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Insbesondere durch das praxisintegrierte Studium werden in angemessenem Umfang instrumentale und systemische Kompetenzen vermittelt. Die Hochschule berücksichtigt hierbei auch gesellschaftliche und ethische Zusammenhänge. Kommunikative Kompetenzen werden durch den i.d.R. seminaristischen Charakter der Lehre sowie durch die Praxisphasen und Referate erworben.

#### 1.3 Studierbarkeit

Generell sehen die Gutachterinnen den Studiengang trotz der Verkürzung auf sieben Semester noch als studierbar an.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden angemessen berücksichtigt. Der Studiengang baut hierbei auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf. Das Lehrangebot ist überschneidungsfrei studierbar.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint gerade noch angemessen und wird über die Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig erhoben. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die praktischen Tätigkeiten der Studierenden nicht vollständig kreditiert werden. Die Prüfungslast und Prüfungsorganisation erscheinen ebenfalls noch angemessen.

Die Betreuung und Beratung durch die Hochschule wurde von den Studierenden vor Ort ge-



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Physiotherapie (B.Sc.)

nerell als sehr gut empfunden. Auch die Praxisphasen werden neben den jeweiligen Betreuern/-innen der Praxiseinrichtung oder der Berufsfachschule auch von Lehrenden der Hochschule betreut. Für Fragen zu einem Auslandsstudium steht das International Office zur Verfügung. Zur Unterstützung der Studierenden unterhält die Hochschule ein Tutorienprogramm mit studentischen Tutoren/-innen aus höheren Semestern.

Für Studierende mit Behinderungen bestehen gesonderte Beratungs- und Betreuungsangebote, es stehen Hilfsmittel für einzelne Einschränkungen zur Verfügung und der Großteil der Räume ist barrierefrei erreichbar.

#### 1.4 Ausstattung

Die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Hochschule schätzen die Gutachterinnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht als ausreichend ein.

Der Studiengang ist gebührenfinanziert. Es müssen monatlich € 485 entrichtet werden, sowie € 300 Immatrikulationsgebühr und ein Semesterbeitrag von € 25,50 für das Studentenwerk. In begrenztem Umfang stehen Stipendien für soziale Härtefälle zur Verfügung.

Es steht auf Hochschulseite ausreichend qualifiziertes Personal für den Studiengang zur Verfügung. Nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) ist die Hochschule verpflichtet, mindestens 50% der Lehre durch hauptamtliche Professoren/-innen abzudecken. Diese Anforderung wird erfüllt. Eine Besonderheit ist, dass die Hochschule das Deputat der Lehrenden in ECTS-Punkten misst und nicht in Semesterwochenstunden. Hierdurch soll dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand einzelner Lehrveranstaltungen Rechnung getragen werden.

Den Lehrenden wird auch Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung gegeben, und in kleinem Rahmen sind auch Forschungsaktivitäten möglich.

Für diesen Studiengang sind Ausbildung und Studium stark verzahnt, die Ausbildung bei den beiden Kooperationspartnern findet grundsätzlich in Verbindung mit dem dualen Studiengang statt, gemischte Gruppen gibt es dort nicht. Hieraus folgt der Anspruch, die Lehre durchgängig auf Hochschulniveau zu heben und auch für eine akademische Qualifikation des Lehrpersonals an den Kliniken und ihren Berufsfachschulen zu sorgen. Hierfür wird auch Team-Teaching praktiziert. Grundsätzlich sehen die Gutachterinnen diese Verquickung als sinnvoll an, möchten aber empfehlen, in der Lehre die Spezifika von berufsfachschulischer und hochschulischer Ausbildung nicht aus den Augen zu verlieren und das jeweilige Selbstverständnis – beispielsweise hinsichtlich der Rolle der Lehrenden in Berufsfachschule und Hochschule – hieraus abzuleiten.

In Bezug auf die Lehrenden bei den Kooperationspartnern lagen den Gutachterinnen keine Informationen vor, wer in welchen Modulen tätig ist (dort findet sich nur die Angabe NN Fachschule), und es fehlten auch die entsprechenden Lebensläufe, so dass die Qualifikation der externen Lehrenden nicht abschließend zu beurteilen war. Diese Informationen müssen nachgeliefert werden, um die personelle Ausstattung des Studiengangs abschließend bewer-



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Physiotherapie (B.Sc.)

ten zu können.

Die sächliche Ausstattung der Hochschule ist geeignet, die Durchführung der Studiengänge sicherzustellen. Am Standort steht eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem Bestand von ca. 18.000 Büchern oder E-Books und ca. 100 Fachzeitschriften für das Gesamtangebot der Hochschule an Studiengängen zur Verfügung, die auch Zugänge zu einschlägigen Fachdatenbanken bietet. Es stehen genügend studentische Arbeitsplätze und PC-Arbeitsplätze zur Verfügung und die technische Ausstattung in den Lehrräumen ist auf dem neusten Stand. Über das Rechenzentrum haben die Studierenden Zugriff auf fachspezifische Software. Zusätzlich werden auch die Räumlichkeiten und technische Ausstattung der kooperierenden Kliniken genutzt. Ein Skills Lab Raum ist angedacht.

#### 1.5 Qualitätssicherung

Die Gutachterinnen stellen fest, dass die Hochschule umfangreiche Instrumente der Qualitätssicherung implementiert hat, inklusive einer Lehrveranstaltungsevaluation, die eine Abfrage der studentischen Arbeitsbelastung miteinschließt, und Absolventenbefragungen. Dabei untersucht die Hochschule den gesamten Student Life Cycle. Auch eine Abbrecherbefragung wird durchgeführt, allerdings mit sehr geringen Rücklaufquoten.

Koordiniert wird das Qualitätsmanagement von der entsprechenden Stabstelle. Zudem wurden in allen Fachbereichen QM-Assistenten/-innen benannt. Die internen Qualitätssicherungsprozesse werden regelmäßig durch Audits überprüft.

Neben den laufenden Befragungen in allen Lehrveranstaltungen werden Studierende auch befragt zum Bereich Support Lehre, zur Administration und zum Studium generell. Am Beginn jedes Semesters wird zudem die studentische Arbeitsbelastung erhoben. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass die Belastung für das Studium die festgelegten Zahlen leicht unterschreitet.

Die Praxisphasen werden gesondert evaluiert. Hierbei werden zum einen die Praxispartner befragt im Hinblick auf die Leistungen der Studierenden und die Zusammenarbeit mit der Hochschule, zum anderen erfolgt eine Befragung der Studierenden zur jeweiligen Praxisphase. Eine Auswertung lag den Gutachterinnen nicht vor.

Den Studienerfolg verfolgt die Hochschule über entsprechende Kennzahlen.

Ergebnisse der Befragungen wurden den Unterlagen beigefügt, und es wurden Maßnahmen dokumentiert, die sich aus den Befragungen ergeben haben. Hieraus und aus den Gesprächen vor Ort haben die Gutachterinnen den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule diese Ergebnisse systematisch für die Weiterentwicklung der Studiengänge nutzt und dass die Studierenden darüber hinaus jederzeit informell Rückmeldungen an die Hochschule geben können.



II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

#### 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### **2.1** Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1.

## **2.2** Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Der Studiengang entspricht größtenteils den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 2.2.

ECTS-Umfänge und Regelstudienzeiten des Studiengangs entsprechen den Strukturvorgaben. Er umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern. Die Regelstudienzeit wurde verlängert, da die integrierte Ausbildung nicht in vollem Umfang auf das Studium angerechnet wird.

Der Studiengang schließt mit einem Bachelor of Science ab und beinhalten eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben und enthalten alle nötigen Informationen, die inhaltliche Ausgestaltung der Inhalte und Qualifikationsziele ist jedoch größtenteils verbesserungswürdig. Mit Ausnahme des Optionalbereiches sind die Beschreibungen deutlich zu knapp geraten und müssen überarbeitet werden (siehe 1.2).

Unter § 25 Abs. 2 PSO ist geregelt, dass eine relative Note in Form einer Notentabelle vergeben wird. § 5 Abs. 3 legt fest, dass ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30h entspricht.

Zur Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul siehe 2.5.

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis möglich sind.

In der Prüfungsordnung finden sich unter § 17 Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen. Diese Regelungen entsprechen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen



II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Region" (Lissabon-Konvention) und den Beschlüssen der KMK zur "Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten". Zudem hat die Hochschule eine Verfahrensanweisung zum Äquivalenzfeststellungsverfahren erlassen, in der die Verfahren der Anerkennung beschrieben werden.

Auch die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind vollumfänglich erfüllt. Der Bachelorstudiengang ist wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnet sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch den Einstieg in verschiedene Masterprogramme. Er fügt sich gut in das anwendungsorientierte Profil der Hochschule ein.<sup>2</sup>

#### 2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Zur Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen und außerhalb des Hochschulbereichs siehe 2.2.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe 2.5.

Siehe ansonsten 1.2

#### 2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

#### 2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachterinnen sehen es als gegeben an, dass die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und dazu dienen, das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele zu überprüfen. Alle Prüfungen werden modulbezogen durchgeführt, pro Modul wird jeweils nur eine Prüfungsleistung erwartet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 18 der Prüfungsordnung verankert. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, es ist aber noch nachzuweisen, dass sie veröffentlicht und in Kraft gesetzt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe "Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz" (Drs. AR 93/2012)



II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

#### 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

entfällt

#### 2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Siehe 1.4

#### 2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Alle Informationen zum Studiengang werden auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. Lediglich die Veröffentlichung der aktuellen Prüfungsordnungen muss noch nachgewiesen werden.

#### 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5

#### 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengänge hat als dualer Studiengang einen besonderen Profilanspruch. Alle besonderen Anforderungen dieses Profils werden in vollem Umfang erfüllt.

Siehe 1.2 und 1.3



II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

#### 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat eine Ordnung Gender und Diversity erlassen, in der die Zuständigkeiten für Themen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ausreichend geregelt sind.

Die für den Studiengang relevanten Räumlichkeiten sind größtenteils barrierefrei erreichbar, für Studierende mit Behinderungen gibt es spezielle Hilfsmittel und Betreuungsangebote und ein Nachteilsausgleich ist in § 18 der jeweiligen Prüfungsordnung verankert.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

#### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.